

Prinzengarde der Stadt Sankt Augustin e.V.

- Mitglied im Bund Deutscher Karneval -

S a t z u n g
vom
13.09.2012

Prinzengarde der Stadt Sankt Augustin e.V.

- Mitglied im Bund Deutscher Karneval -

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, nachfolgend Gesellschaft genannt, führt den Namen „Prinzengarde der Stadt Sankt Augustin 1954 e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin und wurde am 11.11.1954 gegründet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter **Rg.Nr VR 714** eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel der Gesellschaft

1. Der Verein fördert den Heimatgedanken durch Pflege der alten Sitten und Gebräuche.
2. Er fördert insbesondere den Sankt Augustiner Karneval als altes Brauchtum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten mit Ausnahme von Trainern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Organe der Gesellschaft

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4

Gliederung der Gesellschaft

1. Aktive Mitglieder:
Die Gesellschaft hat ein aktives Corps, das von den Trägern der Uniform und der einheitlichen Abendröcke gebildet wird. Über die Aufnahme in das Corps entscheidet das aktive Corps auf Vorschlag des Vorstandes. Das aktive Corps gibt sich eine Ehrenordnung.
2. Jugendliche Mitglieder
3. Inaktive Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder
5. Fördermitglieder (z.B. Senatoren die ja teilweise keine Mitglieder sind)

§ 5 Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

1. Aktives Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und von zwei weiteren Mitgliedern als Bürgen unterstützt wird und bereit ist durch Mitwirkung im Aktiven Corps des Vereins diesen zu fördern und zu unterstützen. Über die Aufnahme in das Corps entscheidet das aktive Corps auf Vorschlag des Vorstandes. Das Aktive Corps gibt sich eine Ehrenordnung.
2. Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften
3. Inaktives Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem Verein bekennt und ihn zu fördern bereit ist.
4. Ehrenmitglied werden Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden und keine Wahl in den Vorstand erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu vertreten, seine Ziele zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
5. Die Richtlinien und Bestimmungen der Satzung sind für jedes Mitglied verbindlich.
6. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, jedoch spätestens bis zum 11.11. des laufenden Jahres, zu entrichten. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Halbjährliche Zahlungen sind möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:
Der Austritt kann jederzeit - jedoch schriftlich zu Händen des Vorstandes -, aber nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, erklärt werden.
2. Durch Ausschluss:
Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Mitglieder, welche mehr als ein Geschäftsjahr mit ihrem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Rückstand sind, werden aufgrund einer Feststellung des Vorstandes ausgeschlossen. Der Ausschluss ist endgültig. Ansprüche an die Gesellschaft hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

3. Durch Tod.

§ 8 Ehrenamtszuschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- oder Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum 30. Mai des laufenden Jahres, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Termins und der Tagesordnung durch den Vorstand, oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über den wesentlichen Inhalt der Diskussionsbeiträge ist ein Protokoll anzufertigen und in das vom Geschäftsführer zu verwaltende Protokollbuch zu nehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann sich die Bestätigung des Protokolls vorbehalten. Im übrigen hat sie das Recht zur

1. Entgegennahme und Billigung des Geschäftsberichts
2. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer
3. Neu- und Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand (wählbar sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder anderer Karnevalsgesellschaften sind)
4. Abberufung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren
6. Bestellung von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Anträge
9. Ernennung der Ehrenmitglieder
10. Auflösung der Gesellschaft nach § 16

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der I. und II. Vorsitzenden,
dem /der Präsident (in),
dem/der I. und II. Schatzmeister(in),
dem/der Literat(in),
dem/der Kommandeur(in),
dem/der Geschäftsführer(in) und
drei Beisitzer(innen)

Im Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

dem/der I. und II. Vorsitzenden,
dem/der Geschäftsführer(in),
dem/der Präsident(in),
dem/der I. Schatzmeister(in),
dem/der Kommandeur(in) und
dem/der Literat(in)

Zur Vertretung der Gesellschaft sind berechtigt:

Der/die I. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem/der II. Vorsitzenden, oder jeder von ihnen gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer(in) oder dem/der Präsident(in) oder dem/der I. Schatzmeister oder dem/der Kommandeur(In) oder dem/der Literat(in).

Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und Beschlüsse, er beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Tagesordnung. Den Vorsitz führt der I. Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der II. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht durch Gelder der Vereinskasse vergütet werden. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlzeit oder Rücktritt. Aufgaben und Verteilung der Arbeitsgebiete des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Kommandeur wird vom aktiven Corps bestätigt.

§ 11 Ausschüsse

Die Ausschüsse werden zur Durchführung besonderer Aufgaben gebildet und haben die Pflicht, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie werden vom Vorstand bestellt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Zu der Kassenprüfung wird den Kassenprüfern vom Schatzmeister eine Bilanz vorgelegt, die dem Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Entlastungsvermerk bei zuheften ist. Die Kassenprüfer werden wechselweise über ein und das andere Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Das Vermögen der Gesellschaft

Das Vermögen der Gesellschaft wird durch den Schatzmeister nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Alle Gelder der Gesellschaft sind auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Bankkonto einzuzahlen. Alljährlich findet eine Kassenprüfung statt. Zu dieser Klassenprüfung hat der Schatzmeister neben allen Einnahme- und Ausgabebelegen und Aufzeichnungen auch eine Bilanz nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzulegen.

§ 14 Gewinne und Überschüsse

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Abberufung des Vorstandes

Ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes kann von einem Drittel der Mitglieder der Gesellschaft beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Diese Begründung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen, die innerhalb von vier Wochen vom Tag des Einganges des begründeten Antrages durch den I. Vorsitzenden an die Versammlung weitergeleitet werden muss.

Zu einem Beschluss über die Abwahl des Vorstandes ist die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

§ 16 Satzungsänderungen

Einen Antrag auf Änderung der Satzung kann jedes Mitglied schriftlich zur Jahreshaupt-Versammlung - welche bis Ende Mai eines jeden Jahres stattzufinden hat – stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung zur Jahreshauptversammlung beigelegt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

§ 17 Die Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist aufzulösen,

1. wenn die Mitgliederversammlung eine entsprechende Beschlussfassung vornimmt und
2. im Falle des Konkurses.

Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so hat der Vorstand unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig und kann die Gesellschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen auflösen.

Die Verteilung von Gesellschaftsvermögen oder das Verteilen desselben an die Gesellschaftsmitglieder ist unzulässig. Sich bei der Auflösung der Gesellschaft ergebende Vermögenswerte werden unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger und kultureller Zwecke der Stadt Sankt Augustin übertragen.

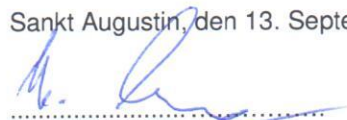
§ 18
Das Geschäftsjahr

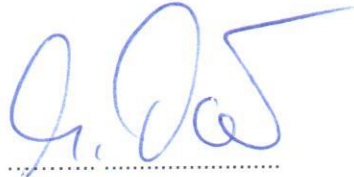
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 13. September 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung 13. September und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Sankt Augustin, den 13. September 2012


.....
i. Vorsitzende(r)


.....
Geschäftsführerin